

# G e s e t z

vom .....

über die Organisation und Förderung des Sports in  
Niederösterreich (NÖ Sportgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## I. Abschnitt

### Sportorganisation

#### § 1

(1) Sämtliche im Bundesland Niederösterreich bestehenden Vereine, deren Zweck in der Pflege oder Förderung des Sports oder eines Sportzweiges oder in der Zusammenfassung von solchen Vereinen zu deren organisatorischer oder fachlicher Betreuung besteht, bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften die "Landessportorganisation Niederösterreich".

(2) Die Landessportorganisation dient der Zusammenfassung des gesamten Sportwesens im Lande nach demokratischen Grundsätzen; sie hat die zielbewußte Förderung des Sports und der mit ihm verbundenen körperlichen, geistigen, sittlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Werte zur Aufgabe.

(3) Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes ist die der Erholung, der Ertüchtigung, der Gesunderhaltung, der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung dienende, nicht erwerbsmäßig betriebene körperliche Betätigung von Personen zu verstehen.

(4) Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst; sie hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung.

(2) Die Aufsicht über die Landessportorganisation führt die Landesregierung.

§ 3

Die Organe der Landessportorganisation sind

- a) der Landessportrat,
- b) das Landessportpräsidium,
- c) die Sportfachvertretungen.

§ 4

(1) Der Landessportrat besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus

- a) je zwei Vertretern der Dachverbände Allgemeiner Sportverband Niederösterreich, ASKÖ-Landesverband Niederösterreich und Österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich,
- b) einem Vertreter des NÖ Fußballbundes und
- c) drei Vertretern, welche von den übrigen Sportfachvertretungen zu bestellen sind.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu be-

stellen. Die Dachverbände haben weiters jenes Mitglied zu bezeichnen, welches jeweils als Vorsitzender im Landessportrat zu fungieren hat.

(2) Die Funktionsdauer des Landessportrates beträgt jeweils zwei Jahre.

(3) Die Landesregierung kann in Handhabung des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes Mitglieder des Landessportrates abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Landessports schädigen. Für den Ersatz dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder durch die entsendungsberechtigten Vereine sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Ablauf der Funktionsdauer des Landessportrates bleibt der bisherige Landessportrat solange im Amt, bis der neue Landessportrat zusammengetreten ist. Die Einberufung des neuen Landessportrates erfolgt durch den Vorsitzenden des bisherigen Landessportrates.

(5) Den Vorsitz im Landessportrat führen halbjährlich abwechselnd die als Vorsitzende namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dachverbände. Die beiden jeweils nicht im Amte befindlichen Vorsitzenden sind Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 5

(1) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist.

(3) Der Landessportrat tritt wenigstens einmal vierteljährlich nach Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn diese im Interesse der Durchführung der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht des Vorsitzenden erforderlich sind oder wenn wenigstens vier Mitglieder dies unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(4) Der Landessportrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Sportangelegenheiten Unterausschüsse einsetzen, wobei er das Ausmaß der Zuständigkeit, die Dauer der Funktion und die personelle Besetzung der Unterausschüsse selbst beschließt.

(5) Zu den Sitzungen des Landessportrates und seiner Unterausschüsse können fallweise Fachleute und Vertreter der Sportfachvertretungen oder sonstiger Körperschaften oder Institutionen beigezogen werden, denen beratende Stimme zusteht. Wenn ein Beratungsgegenstand vorwiegend fachliche Fragen eines oder mehrerer Sportzweige behandelt, sind die Sportfachvertretungen zwecks Entsendung von Fachleuten mit beratender Stimme zur Sitzung einzuladen.

(6) Im übrigen gibt sich der Landessportrat seine Geschäftsordnung selbst; sie bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

## § 6

(1) Dem Landessportrat obliegt neben der Beratung der Landesregierung in Fragen des Sports und der Sportförderung auch die Beratung der Landesschulbehörde hinsichtlich des in den Schulen betriebenen Sports.

(2) Weiters obliegt dem Landessportrat die Behandlung aller den im § 4 Abs. 1 genannten Vereinen gemeinsamen Angelegenheiten des Sports in allen seinen Zweigen im Land, insbesondere:

- a) die Förderung der Vereine beim Erwerb, der Errichtung, der Pachtung und der Miete von Sportstätten oder von Grundflächen zur Sportausübung sowie bei der Sicherung des Bestandes vorhandener Sportstätten;
- b) die Förderung des Erwerbs kostenaufwendiger Sportgeräte, ohne die die Ausübung des betreffenden Sportzweiges nicht möglich ist;
- c) die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die gesundheitliche Überwachung, Beratung und Behandlung der Sporttreibenden, vorzüglich der Jugendlichen; die Mitwirkung von Ärzten hiebei wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundes hiezu gegeben ist;
- d) die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen von überörtlichem Interesse in allen Sportzweigen, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung;
- e) die Erstattung von Vorschlägen gemäß § 15 Abs. 2;
- f) die Genehmigung der Teilnahme von Mannschaften als Repräsentanten des Landes Niederösterreich an Wettkämpfen im Ausland. Er kann Mitglieder der von den Vereinen namhaft gemachten Mannschaften ablehnen, wenn diese infolge ihres sportlichen oder sonstigen nicht einwandfreien Verhaltens als Mitglied einer repräsentativen Mannschaft des Landes nicht geeignet erscheinen;
- g) die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern;
- h) die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern;
- i) die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports mit den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs;

- j) die Herausgabe offizieller Mitteilungen bezüglich aller den Sport betreffenden Fragen in der Presse sowie die Herausgabe eigener Veröffentlichungen der Landessportorganisation;
- k) die Evidenzhaltung sämtlicher Sportvereine im Land und deren Überwachung in sportlicher Hinsicht;
- l) Mithilfe bei der Abstimmung des Terminkalenders sowie die Koordinierung von Terminen für Sportveranstaltungen in Niederösterreich;
- m) die Antragstellung und die Erstattung von Gutachten in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen an die hiemit befaßten Stellen;
- n) die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;
- o) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation;
- p) die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen an die Landessportorganisation aus Landes- oder Gemeindemitteln;
- q) die Gewährung von Beihilfen durch die Landessportorganisation an die Sportverbände und Sportvereine des Landes;
- r) die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses der Bediensteten der Landessportorganisation.

## § 7

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der Landessportorganisation obliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 dem Landessportpräsidium.

(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern des Vorsitzenden des Landessportrates (§ 4 Abs. 5).

(3) Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erstellt der Landessportrat. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

### § 8

(1) Das Landessportpräsidium bedient sich zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben des Landessportsekretariats, das auch den Landesfachverbänden für die Durchführung administrativer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Das Landessportsekretariat besteht aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften. Das Land vergütet der Landessportorganisation die Bezüge des Landessportsekretärs und zweier administrativer Hilfskräfte in dem von der Landesregierung festgesetzten Ausmaß.

(3) Der Landessportsekretär wird vom Landessportpräsidium durch einstimmigen Beschluß bestellt. Kommt der einstimmige Beschluß nicht zustande, erfolgt die Wahl durch den Landessportrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abberufung des Landessportsekretärs erfolgt in gleicher Weise wie seine Bestellung. Bestellung und Abberufung des Landessportsekretärs bedürfen der Bestätigung der Landesregierung. Die Hilfskräfte des Landessportsekretariats werden vom Landessportsekretär mit Zustimmung des Landessportpräsidiums bestellt.

(4) Der Landessportsekretär nimmt an allen Sitzungen des Landessportpräsidiums und des Landessportrates mit beratender Stimme teil. Er ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des Landessportpräsidiums gebunden, das ihm auch die selbständige Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen kann.

§ 9

(1) Die Sportfachvertretungen sind Untergliederungen der Landessportorganisation.

(2) Wenn ein Sportzweig in Niederösterreich von mehr als einem Verein betrieben wird und diese Vereine in einem nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes gebildeten Landesfachverband zusammengefaßt sind, kann der Landessportrat diesen Verband mit den Aufgaben der Sportfachvertretung für diesen Sportzweig betrauen. Die Betrauung kann vom Landessportrat widerrufen werden.

(3) In allen anderen Fällen kann der Landessportrat für die einzelnen Sportzweige

- a) Sportfachvertretungen bestellen und hiebei die näheren Vorschriften über die Organisation der Sportfachvertretung, insbesondere über ihre Organe und deren Wahl festsetzen; diese Vorschriften bedürfen der Bestätigung der Landesregierung;
- b) die Leitung eines der für einen bestimmten Sportzweig bestehenden Vereines oder
- c) einen für diesen Sportzweig als einzigen bestehenden Verein oder
- d) falls für diesen Sportzweig kein Verein besteht, einzelne diesen Sportzweig ausübende Personen unter näherer Regelung der Einzelheiten mit der



Vertretung dieses Sportzweiges und den Geschäften der Sportfachvertretung betrauen.

(4) Die Landesregierung stellt über Antrag des Landessportrates durch Kundmachung fest, welche Sportzweige im Lande bestehen.

(5) Die Sportfachvertretungen haben die Beratung und Unterstützung des Landessportrates in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportzweige wahrzunehmen und sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Sportzweiges an den Landessportrat Anträge zu stellen.

#### § 10

(1) Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden insbesondere beschafft:

- a) durch Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation und freiwillige Erträgnisanteile anderer sportlicher Veranstaltungen;
- b) durch Erträgnisse aus den Vermögenschaften der Landessportorganisation, wie z.B. Eingänge aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen;
- c) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- d) durch Förderungen des Landes aus allgemeinen Mitteln des Voranschlages und Mitteln des Sportstätten-schillings sowie durch allfällige Förderungen der Gemeinden.

(2) Weiters kann die Landesregierung über Antrag des Landessportrates durch Verordnung anordnen, daß die der Landessportorganisation angehörenden Vereine 5 vom Hundert der erzielten Eintrittspreise bei von ihnen durchgeführten Sportveranstaltungen an die Landessportorganisation abzuführen haben.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Landessportrates und der Sportfachvertretungen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich; es können ihnen jedoch durch Beschluß des Landessportrates die ihnen aus dieser Tätigkeit entstehenden Barauslagen, Gehalts- und Lohnempfängern überdies ein Entgeltentfall, aus den Mitteln der Landessportorganisation erstattet werden.

(2) In Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben haben die Mitglieder des Landessportrates freien Zutritt zu den in Niederösterreich abgehaltenen Sportveranstaltungen; § 17 Abs. 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBI.Nr.251/1970, findet sinngemäß Anwendung.

§ 12

Zum Zwecke der Evidenzhaltung der der Landessportorganisation angehörenden Vereine (§ 6 Abs. 2 lit. j) haben diese ihre von der Vereinsbehörde nicht untersagten Satzungen dem Landessportrat in einer Ausfertigung zu übermitteln.

II. Abschnitt  
Sportförderung

§ 13

(1) Das Land als Träger von Privatrechten hat den in Vereinen betriebenen Sport nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus Landesmitteln zu fördern.

(2) Förderungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind die in § 6 Abs. 2 lit. a, b, c, d, g und h bezeichneten Maßnahmen.

(3) Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, darf eine Förderung nur für Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse gewährt werden.

(4) Vereine, denen eine Förderung gewährt wurde, sind verpflichtet, die widmungsmäßige Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen, widrigenfalls sie von jeder weiteren Förderung auszuschließen sind.

#### § 14

(1) Die Förderung des Sports kann in der Gewährung

- a) einer nicht rückzahlbaren Beihilfe,
- b) eines Annuitätenzuschusses bis zu einem Drittel der jährlichen Verpflichtung,
- c) eines Zinsenzuschusses bis zu zwei Drittel der jährlichen Zinsen und
- d) eines unverzinslichen Darlehens

bestehen.

(2) Bei Gewährung einer Förderung nach Abs. 1 ist im Rahmen der förderungswürdigen Zwecke auf die Fortentwicklung des Sports in Niederösterreich, das öffentliche Wirken des Förderungswerbers auf dem Gebiete des Sports und seine finanzielle Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel nicht gewährleistet sind.

(4) Annuitätenzuschüsse und Zinsenzuschüsse dürfen nur für Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zehn Jahren gewährt werden, wenn deren jährliche Verzinsung nicht über den jeweiligen Darlehenszinsfuß der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich hinausgeht.

(5) Die Laufzeit unverzinslicher Darlehen darf zehn Jahre nicht übersteigen.

### III. Abschnitt Sportehrenzeichen

#### § 15

(1) Die Landesregierung kann

- a) hervorragende sportliche Leistungen von überörtlichem Interesse,
- b) langjährige, verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Sports und
- c) besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sports

durch Verleihung von Ehrenzeichen würdigen.

(2) Der Landessportrat ist berechtigt, der Landesregierung Vorschläge auf Verleihung von Sportehrenzeichen zu erstatten.

#### § 16

Ehrenzeichen haben das Wappen des Landes Niederösterreich zu zeigen und können nach Größe und Art der

Verdienste abgestuft werden. Die näheren Bestimmungen über Ausstattung und Tragweise der Ehrenzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

#### IV. Abschnitt

#### Straf- und Übergangsbestimmungen

##### § 17

(1) Der Landessportrat kann ihm angehörenden Vereine, sowie deren Funktionäre und Mitglieder, soferne sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation Niederösterreichs verstoßen, verwarnen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation zeitlich beschränken oder einstellen. Diese Maßnahmen können für Vereine bis zur Höchstdauer eines Jahres, für Funktionäre und Mitglieder bis zu höchstens fünf Jahren verhängt werden.

(2) Zwangsaufhebungsbescheide der Vereinsbehörde sind von den betroffenen Vereinen unverzüglich in Abschrift dem Landessportrat vorzulegen, damit dieser die zur Wahrung der Sportinteressen erforderlichen Schritte unternehmen kann.

##### § 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Sportförderungsgesetz, LGBl.Nr.193/1968, außer Kraft.

(2) Verordnungen zu diesem Gesetz können schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Sie werden jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam.

(3) Zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes anhängige Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des NÖ Sportförderungsgesetzes zu behandeln.

(4) Die erstmalige Bildung des Landessportrates hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Die Einberufung obliegt dem für Angelegenheiten des Sportwesens zuständigen Mitglied der Landesregierung.